

**Aufnahmerichtlinie des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V.
für außerordentliche Mitglieder**
(Stand: 27.09.2014)

§ 1 Verfahren

Für die Aufnahme in den LandesSportBund (LSB) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen; diesem sind beizufügen:

- die Satzung, Gründungsprotokoll oder Vorstandsliste

Außerordentliche Mitglieder (aoM) werden durch das Präsidium des LSB aufgenommen. Auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss nach der Entscheidung des Präsidiums über den Aufnahmeantrag werden die Mitglieder des LSB über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder informiert.

Wird die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des nächsten turnusmäßig tagenden Hauptausschusses zu, um gegen die getroffene Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig.

§ 2 Voraussetzungen

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der aoM

AoM erhalten durch ihre Mitgliedschaft im LSB umfassende Informationen zu Aufgaben, Zielen und Projekten des LSB.

AoM werden zum Landessporttag, zum Hauptausschuss und anderen Veranstaltungen/ Beratungen des LSB eingeladen und können dort ihre Interessen und Vorstellungen einbringen. Sie haben aber kein Stimmrecht gemäß der Satzung des LSB.

Sie zahlen keine Beiträge, Aufnahmegebühren oder Jahrespauschalen.

Die gezielte Förderung ausgewählter gemeinsamer Projekte ist bei Nachweis der aktuellen Gemeinnützigkeit möglich. Eine generelle Bezuschussung der aoM ist nicht möglich.

AoM erhalten grundsätzlich keine Förderung aus Landesmitteln, die für den Sport bereitgestellt sind (bspw. nach Sportförderungsgesetz).

AoM werden nicht automatisch in den Versicherungsschutz des LSB einbezogen. Bei Bedarf und Entrichtung des Versicherungsbeitrages kann der globale Versicherungsschutz des LSB in Anspruch genommen werden.

§ 4 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmerichtlinie ist Bestandteil der Satzung des LSB (§ 6). Die veränderte Fassung der Aufnahmerichtlinie wurde am 27. September 2014 beschlossen.